

79.030

Botschaft über den Patentschutzvertrag mit Liechtenstein

vom 9. Mai 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den am 22. Dezember 1978 unterzeichneten Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9. Mai 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

In der Regel haben Erfindungspatente nur Wirkung in dem Staat, der sie erteilt. Im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis besteht jedoch seit über 40 Jahren eine Ausnahme von dieser Regel: Die vom Bundesamt für geistiges Eigentum erteilten Patente können auch im Fürstentum Liechtenstein, das selber keine Patente erteilt, geltend gemacht werden. Diese von Liechtenstein einseitig getroffene Lösung hat ihren Ursprung im Zollanschlussvertrag (BS 11 160). Zufolge ihrer Einseitigkeit hat sie für beide Staaten wesentliche Nachteile. Sie ist vor allem auch der durch das Europäische Patentübereinkommen (AS 1977 1711) und den internationalen Patentszusammenarbeitsvertrag (AS 1978 900) geschaffenen Rechtslage nicht mehr angemessen. Wir haben darauf bereits in unserem Bericht vom 21. Dezember 1973 (BBl 1974 I 161 172) über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein hingewiesen.

Der schweizerisch-liechtensteinische Patentschutzvertrag ist eine Sondervereinbarung im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens und des Patentszusammenarbeitsvertrages. Er schliesst nun die beiden Vertragsstaaten zu einem einzigen, einheitlichen Schutzgebiet für Erfindungspatente zusammen. Solche Patente können danach für beide Vertragsstaaten insgesamt nur noch mit einheitlicher Wirkung erteilt, übertragen, nichtig erklärt und gelöscht werden.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Die geltende Regelung

Nationale Erfindungspatente entfalten herkömmlicherweise nur Wirkung für das Gebiet des Staates, der sie erteilt. Das gilt auch für die vom Bundesamt für geistiges Eigentum erteilten Patente; ihr räumlicher Wirkungsbereich ist auf unser Hoheitsgebiet beschränkt.

Seit über 40 Jahren besteht jedoch im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis aufgrund des am 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossenen Vertrages (BS 11 160) über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollanschlussvertrag) eine bedeutende Ausnahme. Artikel 5 dieses Vertrages sieht insbesondere vor, dass das Fürstentum Liechtenstein, wenn es der Bundesrat als notwendig erachtet, für sein Gebiet die in Sachen des geistigen Eigentums anwendbare Bundesgesetzgebung in Kraft setzen und die sich daraus ergebende Zuständigkeit schweizerischer Behörden anerkennen werde. Da der Bundesrat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, erliess das Fürstentum Liechtenstein im Jahre 1928 auf diesem Rechtsgebiet eigene Gesetze, insbesondere über den Muster- und Modellschutz, den Markenschutz und das Urheberrecht. Auf dem Gebiet des Patentrechts gelangte indessen eine eigene Regelung nicht zur Anwendung. Bis zum heutigen Tag blieb es daher bei der nur als Übergangslösung gedachten Regelung des Artikels 108 des liechtensteinischen Einführungsgesetzes vom 13. Mai 1924 zum Zollanschlussvertrag. Danach kann bis zum Erlass eines eigenen Gesetzes der in der Schweiz nach unserer Gesetzgebung erworbene Patentschutz auch im Fürstentum Liechtenstein zivil- und strafrechtlich geltend gemacht werden.

12 Das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis im Lichte der internationalen Zusammenarbeit auf dem Patentgebiet

In den letzten Jahren sind auf dem Patentgebiet zwei bedeutende Übereinkünfte abgeschlossen worden, nämlich der Vertrag vom 19. Juni 1970 (AS 1978 900) über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag/PCT) und das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 (AS 1977 1711) über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen).

Beide Übereinkommen sind für die Schweiz bereits in Kraft getreten. Das Fürstentum Liechtenstein hat das Europäische Patentübereinkommen unterzeichnet und beabsichtigt, es bei Inkrafttreten des schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrages zu ratifizieren. Gleichzeitig will es dem Patentzusammenarbeitsvertrag beitreten. Beide Übereinkommen setzen aber voraus, dass das Fürstentum Liechtenstein entweder ein eigenständiges Patentwesen schafft oder sich mit der Schweiz zu einem regionalen Patentschutzgebiet zusammenschliesst. Wir haben darauf bereits in unserem Bericht vom 21. Dezember 1973 (BBl 1974 I 161 172) hingewiesen.

13 Kritische Würdigung der Ausgangslage

Die Anerkennung der schweizerischen Erfindungspatente durch das Fürstentum Liechtenstein birgt zufolge ihrer Einseitigkeit wesentliche Nachteile in sich:

Zwar ermöglicht es der Artikel 108 des liechtensteinischen Einführungsgesetzes zum Zollanschlussvertrag den Inhabern schweizerischer Erfindungspatente, gegen die auf liechtensteinischem Staatsgebiet begangenen Patentverletzungen zivil- und strafrechtlich vorzugehen. Tatsächlich ist der Schutz aber stark eingeschränkt, weil die erwähnte Bestimmung die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte *implicit*e ausschliesst. Zudem ist das Abkommen vom 25. April 1968 (AS 1970 79) über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen wegen des Territorialitätsprinzips nicht auf Patentsachen anwendbar (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 2 Abs. 2). Patentverletzungen, die auf liechtensteinischem Landesgebiet begangen werden – beispielsweise durch die patentverletzende Herstellung eines Erzeugnisses in Liechtenstein und seine Inverkehrbringung in der Schweiz – müssen somit sowohl vor den liechtensteinischen als auch vor den schweizerischen Gerichten verfolgt werden, wenn die Verletzungshandlungen in beiden Ländern erfasst werden sollen. Obwohl Liechtenstein die Wirksamkeit der Schweizerpatente anerkennt, muss also zwischen einem schweizerischen und einem liechtensteinischen Schutzgebiet unterschieden werden, für die der Schutz nur in zwei getrennten Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann.

Da ferner für die Schweiz keine staatsvertragliche Bindung besteht, gilt das Fürstentum Liechtenstein im patentrechtlichen Sinne nicht als «Inland». Liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, sind daher dem im schweizerischen Patentgesetz vorgesehenen Vertreterzwang (Art. 13 PatG) und der Pflicht zur Ausübung der patentierten Erfindung in der Schweiz (Art. 37 PatG) unterworfen.

Bereits 1931 und wiederum 1966 hat darum die Schweiz dem Fürstentum Liechtenstein auf dessen Initiative hin Entwürfe für einen Patentschutzvertrag unterbreitet, doch haben darüber nie Verhandlungen stattgefunden. Im Hinblick auf den von Liechtenstein in Aussicht genommenen Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen und zum Patentszusammenarbeitsvertrag erschien dann aber die zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf Grund des Zollanschlussvertrages bestehende Situation für beide Seiten nicht mehr haltbar. Wir haben deshalb den erneuten Vorschlag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ende 1975) zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bildung eines einheitlichen Schutzgebietes für Erfindungspatente begrüsst.

14 Vorbereitung und Verlauf der Verhandlungen

Nach Abschluss der Vorarbeiten für die Revision des schweizerischen Patentgesetzes und die Ratifikation von drei Patentübereinkommen durch die Schweiz (BBl 1976 II 1) arbeitete das Bundesamt für geistiges Eigentum zusammen mit anderen Bundesstellen einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden neuen Vertragsentwurf aus. Dieser Entwurf bildete die Grundlage der Verhandlungen, die in der zweiten Jahreshälfte 1978 zwischen einer schweizerischen Dele-

gation unter der Leitung des Direktors des Bundesamtes für geistiges Eigentum und einer liechtensteinischen Delegation unter der Leitung des Regierungschefs des Fürstentums Liechtenstein stattfanden. Sie wurden nach zwei kurzen Verhandlungsrunden in Vaduz und Bern am 22. Dezember 1978 mit der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen.

Der Vertrag weicht materiell nur unwesentlich vom schweizerischen Entwurf ab. Er ist auf den Postvertrag abgestimmt, soweit dieser vergleichbare Lösungen enthält.

15 Konsultationen und Vernehmlassungsergebnisse

Bereits anlässlich der Umfrage, die der Aufnahme von Vertragsverhandlungen vorausgegangen war, haben sowohl die interessierten Bundesstellen als auch die am Patentschutz interessierten Kreise einer staatsvertraglichen Regelung der patentrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern einhellig und vorbehaltlos zugestimmt und die in Aussicht genommenen Regelungen als zweckmässig erachtet.

2 Besonderer Teil

21 Kommentar zum Vertrag

211 Beurteilung des Vertrages

Der Vertrag beendet die einseitige Anerkennung schweizerischer Erfindungspatente durch das Fürstentum Liechtenstein. Die staatsvertragliche Bildung eines einheitlichen Schutzgebietes bringt jetzt einen umfassenden und für beide Länder gleichmässigen Rechtsschutz. Das gilt sowohl für schweizerische als auch für europäische Patente und internationale Patentanmeldungen.

Die einheitliche Wirkung der Patente im schweizerisch-liechtensteinischen Schutzgebiet erhöht die Rechtssicherheit und liegt daher im beiderseitigen Interesse.

212 Grundzüge des Vertrages

Die Bildung eines einheitlichen Schutzgebietes für Erfindungspatente bedeutet, dass diese Rechte nur für das Schutzgebiet insgesamt erteilt, übertragen oder ungültig erklärt werden oder erlöschen können. Anwendbar ist einheitliches Recht, nämlich die geltende Patentgesetzgebung und weitere Bestimmungen des Bundesrechts, soweit die einheitliche Handhabung der Patentgesetzgebung es verlangt. Das setzt ferner voraus, dass das Fürstentum Liechtenstein Staatsverträgen auf dem Gebiet des Patentwesens in gleicher Weise wie die Schweiz angehört.

Die liechtensteinischen Gerichtsbehörden sind, wenn ein Gerichtsstand nach dem Patentgesetz gegeben ist, wie die schweizerischen zur Beurteilung von Zivil- und Strafklagen in Patentsachen zuständig. Sie leisten einander Rechtshilfe. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung entscheidet letztinstanzlich das Schweizerische Bundesgericht. Zivil- und Strafsentscheide der Gerichte beider Vertragsstaaten werden im gesamten Schutzgebiet anerkannt und vollstreckt.

Die Verwaltung des Patentwesens wird, soweit sie nach der Patentgesetzgebung Sache des Bundesamtes für geistiges Eigentum ist, für das gesamte Schutzgebiet ausschliesslich von diesem Amt besorgt.

213 **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel 1 umschreibt den Vertragszweck, den Zusammenschluss der Vertragsstaaten zu einem einheitlichen Patentschutzgebiet. Daraus lassen sich die weiteren Vertragsbestimmungen ableiten.

Artikel 2 bedeutet, dass europäische Patente nur für beide Länder insgesamt erlangt werden können. Artikel 149 des Europäischen Patentübereinkommens ermöglicht es den Vertragsstaaten ausdrücklich, unter sich solche Vereinbarungen zu schliessen.

Artikel 3 Absatz 1 stellt für internationale Anmeldungen den gleichen Grundsatz auf wie Artikel 2 für europäische Patente. Zu *Absatz 2* ist daran zu erinnern, dass die Schweiz bei der Ratifikation des Patentrechtsabkommens den Vorbehalt gemacht hat, das Kapitel II des Patentrechtsabkommens solle für sie nicht verbindlich sein. Das bedeutet, dass ein Anmelder die Schweiz nicht als Land auswählen kann, in welchem er einen nach Kapitel II erlangten vorläufigen Prüfungsbericht verwenden kann. Der Bundesrat ist indessen ermächtigt, den Vorbehalt zurückzunehmen, sofern es die Umstände gebieten (Art. 2 Abs. 2 BB vom 29. Nov. 1976 betreffend drei Patentübereinkommen; AS 1977 1709). Sollte dieser Fall eintreten, so würde eine Auswahl der Schweiz möglich. Die gleiche Rechtslage müsste dann auch für das Fürstentum Liechtenstein gelten.

Artikel 4 Absatz 1 knüpft an Artikel 1 an. Die Einheitlichkeit der Erfindungspatente bedeutet, dass diese in ihrer Substanz unteilbar sind. Dingliche Verfügungen über das Patent, Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Nichtigerklärungen erfassen das Patent nur in seiner ganzen räumlichen Geltung, wogegen obligatorische Rechtsgeschäfte, wie Lizenzverträge, nur für das eine oder andere Land abgeschlossen werden können.

Absatz 2 sieht bei Enteignung des Patentes (Art. 32 PatG) eine Sonderregelung vor. Um die Wirkung der Enteignung wegen ihres hoheitsrechtlichen Charakters auf unser Staatsgebiet zu beschränken, soll der enteignete Patentinhaber *eo ipso* eine ausschliessliche und unentgeltliche Lizenz für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein erhalten. Der Einheitlichkeitsgrundsatz wird so gewahrt, und der Enteignete behält für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein praktisch die Rechte eines Patentinhabers. Der Bundesrat hat vom Enteignungsrecht bis dahin noch nie Gebrauch gemacht. Die tatsächliche Bedeutung der Bestimmung darf darum nicht überschätzt werden.

Artikel 5 Absatz 1 sieht für das gesamte Schutzgebiet einheitliches Recht vor. Als solches gelten in erster Linie die Bundesgesetzgebung über Erfindungspatente, dann aber auch Bestimmungen anderer Bundeserlasse, wenn die einheitliche Handhabung der Patentgesetzgebung deren Anwendung bedingt. Neben den im Patentgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (vgl. Art. 70 und 83 PatG), des Schweizerischen Obligationenrechts (vgl. Art. 73 und 80 PatG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes gehören

dazu namentlich auch teils im Bundeszivilrecht, teils im öffentlichen Recht verankerte Grundsätze, die der einheitlichen Verwirklichung des materiellen Patentrechts dienen. Da das Patentrecht in verschiedenstem Zusammenhang den Begriff «Inland» verwendet und an ihn bestimmte Rechtsfolgen knüpft, ist es notwendig, in *Absatz 2* klarzustellen, dass darunter im Sinne des Vertrages das gesamte einheitliche Schutzgebiet zu verstehen ist. Daraus ergibt sich insbesondere, dass Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben, dem Vertreterzwang des Artikels 13 Absatz 1 des Patentgesetzes nicht unterworfen sind; dass ein Mitbenützungsrecht im ganzen Schutzgebiet auch durch Vorbenützung der geschützten Erfindung in Liechtenstein entstehen kann (Art. 29 Abs. 3, 35 Abs. 1, 48 Abs. 1, 116 Abs. 2 PatG); dass sich die Wirkung des Patentes nicht auf Verkehrsmittel erstreckt, die vorübergehend nach Liechtenstein gelangen (Art. 35 Abs. 3 PatG); dass die Klage auf Lizenzerteilung mangels Ausführung der patentierten Erfindung nicht erhoben werden kann, wenn die Erfindung in Liechtenstein ausgeführt wird (Art. 37 Abs. 1 PatG); dass die Löschungsklage nur erhoben werden kann, wenn die Lizenzerteilung weder dem schweizerischen noch dem liechtensteinischen Marktbedarf genügt (Art. 38 Abs. 1 PatG).

Absatz 3 verweist in bezug auf das nach Absatz 1 anwendbare Recht auf die dem Vertrag als integrierenden Bestandteil beigefügte Liste. Sie zählt auch die zur Patentgesetzgebung gehörenden und die zu deren einheitlichen Handhabung erforderlichen Staatsverträge auf.

Artikel 6 Absatz 1 hält fest, dass das Fürstentum Liechtenstein als selbständiger Vertragsstaat den darin erwähnten Übereinkommen in gleicher Weise angehören wird, wie die Schweiz. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die jeweils geltenden Fassungen dieser Übereinkommen als auch auf die von der Schweiz angebrachten Vorbehalte. Die gleiche Forderung könnte sich hinsichtlich weiterer Patentübereinkommen ergeben. Der Vertragstext nimmt darauf bereits Rücksicht. Die *Absätze 2-4* gehen sodann davon aus, dass der Vertragszweck die Geltung zweiseitiger Staatsverträge für beide Länder erforderlich machen kann. Die Verpflichtung der Schweiz, solche Verträge auch mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen, reicht jedoch nur soweit, als der Vertrag mit einem Drittstaat die einheitliche Anwendung des Patentschutzvertrages beeinflusst. Eine Ausdehnung bereits bestehender Vereinbarungen für das Fürstentum Liechtenstein wird namentlich für die im Anhang aufgeführten zweiseitigen Verträge in Betracht zu ziehen sein. Das in Absatz 3 vorgesehene Vertretungsrecht entspricht der Regelung in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der PTT-Dienste (Postvertrag; AS 1979 25). Dem gleichen Vertragszweck wie die Ausdehnung der Geltung von Staatsverträgen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat, dient der Verzicht Liechtensteins, selbst solche Verträge abzuschliessen.

Artikel 7 Absatz 1 bedeutet, dass nationale Patentgesuche, mit denen die Erteilung eines für beide Staaten wirksamen Patentes beantragt wird, beim Bundesamt für geistiges Eigentum eingereicht werden müssen. Zu dessen Verwaltungsaufgaben zählen sodann die Prüfung der Patentgesuche sowie die Erteilung und die Verwaltung der Patente. *Absatz 2* ist eine notwendige Ausführungsvorschrift zu den Artikeln 2 und 10 sowie zu Regel 19.1b des Patentzusammenarbeitsvertrags.

Artikel 8 sieht vor, dass die Vertretung gegenüber dem Bundesamt für geistiges Eigentum von liechtensteinischen Personen nur ausgeübt werden kann, wenn die natürliche Person oder die die juristische Person leitende natürliche Person zur geschäftsmässigen Vertretung in Patentsachen befugt ist. Mit Rücksicht auf diese Vertragsbestimmung hat Liechtenstein die berufsmässigen Patentvertreter dem liechtensteinischen Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwält, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unterstellt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Artikel 30 des genannten Gesetzes umschrieben, wobei dem Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 21. November 1978 an den Landtag zu entnehmen ist, dass als «entsprechende Ausbildung» im Sinne des Artikels 30 eine technische Ausbildung, die mit einem Abschluss als diplomierter Ingenieur oder Ingenieur HTL nachgewiesen werden kann, verstanden werden soll. Andere wichtige Konzessionsbedingungen sind das liechtensteinische Landesbürgerrecht, ein Mindestalter von 24 Jahren, liechtensteinischer Wohnsitz und dreijährige Berufserfahrung auf dem betreffenden Gebiet. Die liechtensteinische Regelung trägt einem wichtigen schweizerischen Postulat voll Rechnung.

Zu *Artikel 9* wird die in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehene Regierungsvereinbarung eine eingehendere Regelung enthalten. Als Veröffentlichungen fallen insbesondere die vom Bundesamt für geistiges Eigentum herausgegebenen Patent- und Auslegeschriften sowie gewisse Publikationen im Schweizerischen Patent-, Muster- und Markenblatt in Betracht. Es wird sich darum handeln, in diesen Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass sich der Erfindungsschutz auf das durch die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein gebildete einheitliche Schutzgebiet erstreckt.

Artikel 10 regelt die sachliche Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichtsbehörden für die Beurteilung von Zivilklagen in Patentsachen, die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Patentgesetzgebung und den Erlass vorsorglicher Massnahmen. *Absatz 1 Buchstabe a* entspricht dem Artikel 76 Absatz 1 des Patentgesetzes. Die örtliche Zuständigkeit des liechtensteinischen Gerichts bestimmt sich nach den Gerichtsstandsvorschriften des Artikels 75 des Patentgesetzes. Für das Prozessverfahren ist dagegen – soweit nicht das Bundesrecht auch für die Kantone verbindliche Grundsätze enthält – die liechtensteinische Zivilprozessordnung massgebend. Für vorsorgliche Massnahmen (*Bst. b*) nach Artikel 77 des Patentgesetzes hat das Fürstentum Liechtenstein die Zuständigkeit entsprechend Artikel 78 des Patentgesetzes zu regeln. Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte nach *Absatz 2* zur Verfolgung und Beurteilung der im Patentgesetz umschriebenen strafbaren Handlungen richtet sich nach den Artikeln 84 und 85 des Patentgesetzes. *Absatz 3* ergibt sich aus der Zuständigkeit der liechtensteinischen Rechtspflegeorgane.

Nach *Artikel 11* können gegen Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte folgende Rechtsmittel ergriffen werden: Gegen Entscheidungen in Zivilsachen die Berufung (Art. 43ff. OG und Art. 76 PatG) und die staatsrechtliche Beschwerde (Art. 84ff. OG). In Strafsachen die Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 268ff. BStP) und die staatsrechtliche Beschwerde (Art. 84ff. OG). Die Nichtigkeitsbeschwerde kann allerdings nur gegen ein Urteil des liechtensteinischen Obergerichts ergriffen

werden. Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Artikel 270 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0).

Artikel 12 stellt klar, dass sich die Rechtshilfe in Zivilsachen, wenn es um patentrechtliche Streitigkeiten geht, nach den Regeln richtet, die im Verhältnis der Kantone untereinander und im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen gelten. Neben der Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen fallen als Rechtshilfemassnahmen Amtshandlungen in Betracht, welche die mit der Zivil- und Strafrechtspflege betrauten Organe des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen vornehmen oder vornehmen lassen können. Dabei ist Artikel 355 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu beachten. Als Amtshandlungen werden namentlich Beweismassnahmen, wie ein Augenschein oder Zeugeneinvernahmen, in Frage kommen. Das Abkommen vom 25. April 1968 (AS 1970 79) mit Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen geht davon aus, dass den Gerichten beider Vertragsstaaten eine selbständige, in der eigenen Landesgesetzgebung begründete Jurisdiktionsgewalt für das eigene Staatsgebiet zusteht. Die Rechtslage nach dem Patentschutzvertrag ist anders, weshalb das Abkommen von 1968 ausser Betracht fällt. Auf Strafsentscheide ist es ohnehin nicht anwendbar, so dass dafür eine Regelung zu treffen ist. Die in Artikel 12 getroffene Lösung bedeutet, dass die Artikel 352 ff. und Artikel 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Artikel 252 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0) anwendbar sind. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf die Strafverfolgung als auch auf den Strafvollzug. Eine Ausnahme besteht für auf Freiheitsstrafen lautende Urteile: Soweit die interkantonale Rechtshilfe die Zuführung des Verurteilten oder des in einem Strafverfahren Beschuldigten an den zuständigen Kanton beinhaltet, kommt ihr im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis der Charakter einer Auslieferung gegenüber dem Ausland zu. Im völkerrechtlichen Sinn bleiben die Vertragsstaaten souverän. Diesem Umstand trägt darum der Vorbehalt der Auslieferungsgesetzgebung der Vertragsstaaten Rechnung.

Zu *Artikel 13 Absatz 1* wird in bezug auf die Nichtanwendbarkeit des schweizerisch-liechtensteinischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens von 1968 vorab auf die Erläuterungen zu Artikel 12 verwiesen. Artikel 13 besagt sodann, dass es den Vertragsstaaten überlassen ist, die Zuständigkeit und das Verfahren für den Vollzug derjenigen Zivil- und Strafsentscheidungen selbst zu regeln, die im gesamten Schutzgebiet vollstreckbar sind. Namentlich sind daher die Bundeserlasse betreffend Schuldbetreibung und Konkurs im Fürstentum Liechtenstein nicht anwendbar. *Absatz 2* entspricht Artikel 23 Absatz 2 des Postvertrages.

Artikel 14 entspricht dem Artikel 3 des Zollanschlussvertrages und bringt insofern nichts Neues.

Artikel 15 sieht die Bildung einer aus Vertretern der beiden Staaten zusammengesetzten Gemischten Kommission vor. Solche Kommissionen sind bei neueren zweiseitigen Verträgen, beispielsweise Handelsverträgen und Verträgen zum gegenseitigen Schutz von Herkunftsangaben, üblich. Zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erscheint die Gemischte Kommission namentlich zur Abgrenzung des anwendbaren Rechts (Art. 5 Abs. 3) und zur Abstimmung der Haftung

der beiden Staaten innerhalb internationaler Organisationen (Art. 6 Abs. 1: Weltorganisation für geistiges Eigentum, Europäische Patentorganisation, Europarat) besonders nützlich, ja sogar unerlässlich.

Artikel 16 entspricht – *mutatis mutandis* – dem Artikel 30 des Postvertrages. Während allerdings nach diesem vorab eine Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten auf diplomatischem Weg versucht werden soll, sieht der vorliegende Vertrag den Schlichtungsversuch innerhalb der Gemischten Kommission (Art. 15) vor, was zum gleichen Ergebnis führt, da die Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern zusammengesetzt sein wird.

Artikel 17 nimmt Rücksicht darauf, dass die für die Schweiz erteilten Erfindungspatente schon vor dem Inkrafttreten des Patentschutzvertrages nach Artikel 108 des liechtensteinischen Einführungsgesetzes zum Zollanschlussvertrag im Fürstentum Liechtenstein geltend gemacht werden konnten. Diese Tatsache rechtfertigt es, den Vertrag rückwirken zu lassen. Artikel 35 des Patentgesetzes wird auch zum Schutz von in Liechtenstein erworbenen Mitbenützungrechten angerufen werden können. Das bedeutet, dass ein vor dem Inkrafttreten des Vertrages erteiltes Schweizer Patent demjenigen nicht entgegengehalten werden kann, der die patentierte Erfindung schon vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum des Patents in gutem Glauben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen hatte.

Artikel 18 Absatz 1 entspricht dem Artikel 31 des Postvertrages. Er sieht die Möglichkeit vor, dass sich die Regierungen der Vertragsstaaten in einer Ausführungsvereinbarung über Massnahmen einigen, die sich aus dem Vollzug ergeben. Zu denken ist etwa an die Regelung von Dokumentationsfragen, an Einzelheiten der Vertretungsbefugnis liechtensteinischer Patentanwälte und an den Hinweis auf das einheitliche Schutzgebiet. *Absatz 2* sieht ferner die Möglichkeit vor, dass die Regierungen für ihren eigenen Bereich Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 19 Absatz 2 sieht für das Inkrafttreten des Vertrages die gleiche Frist vor wie Artikel 169 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens. Damit soll erreicht werden, dass die beiden Staatsverträge für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gleichzeitig wirksam werden.

Artikel 20 stimmt überein mit der im Europäischen Patentübereinkommen (Art. 171 und 174) gewählten Lösung.

Artikel 21 Absatz 1 hat den Artikel 175 des Europäischen Patentübereinkommens zum Vorbild. *Absatz 2* trägt dem Umstand Rechnung, dass der in Artikel 11 vorgesehene Instanzenzug nach Beendigung des Vertrages nicht mehr ohne weiteres gilt und das Fürstentum Liechtenstein darum eine die wohlverworbenen Rechte wahrende Übergangslösung treffen müsste.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Finanzielle Auswirkungen

Zur Erfüllung der sich aus Artikel 9 ergebenden Verpflichtung wird das Bundesamt für geistiges Eigentum nach Inkrafttreten des Vertrages gewisse Veröffentlichungen und Formulare neu gestalten und der liechtensteinischen Verwaltung zur

Verfügung stellen müssen. Die dadurch verursachten Kosten werden sich in bescheidenem Rahmen halten lassen.

32 Personelle Auswirkungen

Die Bestimmung des Bundesamtes für geistiges Eigentum als einzige administrative Vollzugsbehörde für das ganze Schutzgebiet (Art. 7) bringt diesem Amt keine neuen Aufgaben. Auch die Entgegennahme der aus dem Fürstentum Liechtenstein stammenden internationalen Patentanmeldungen (Art. 7 Abs. 2) führt nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung, da die Zahl solcher Anmeldungen im Verhältnis zu den von Schweizern eingereichten internationalen Anmeldungen kaum ins Gewicht fallen wird. Jedenfalls führt der Vertrag zu keiner Erhöhung des Personalbestands.

4 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Vertrages bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Der Vertrag ist auf ein Jahr kündbar. Er sieht nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt nicht zu einer multilateralen Rechtsvereinheitlichung. Er untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte sachliche Bedeutung des Vertrages für die Schweiz rechtfertigt auch nicht die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss über den Patentschutzvertrag mit Liechtenstein

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 1979¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der am 22. Dezember 1978 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diesen Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6554

¹⁾ BBl 1979 II 257

Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der
Erfindungspatente
(Patentschutzvertrag)

Originaltext

*Der Schweizerische Bundesrat
 und*

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein,

vom Wunsche geleitet, einen einheitlichen Schutz für Erfindungspatente in ihren beiden Ländern zu gewährleisten,

in Anbetracht der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Schutzes von Erfindungspatenten,

im Bestreben, die auf Grund des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums bestehenden Beziehungen zum Schutz der Erfindungspatente im gegenseitigen Interesse zu verstärken,

sind übereingekommen,

zu diesem Zweck einen Vertrag zu schliessen, der ein besonderes Übereinkommen im Sinne des Artikels 142 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und ein regionaler Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 des Vertrages vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Zusammenarbeitsvertrag) ist, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Paul Braendli,

Direktor des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum¹⁾

Der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Hans Brunhart,

Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Einheitliches Schutzgebiet

Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente.

¹⁾ Heute: Bundesamt für geistiges Eigentum (Art. 58 Abs. 1 Bst. c VwOG; AS 1979 114).

Artikel 2 Europäische Patente

Ein europäisches Patent kann für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein nur durch gemeinsame Benennung nach Artikel 149 des Europäischen Patentübereinkommens erlangt werden. Die Benennung des einen gilt als Benennung beider Vertragsstaaten.

Artikel 3 Internationale Patentanmeldungen

¹ In einer internationalen Anmeldung können die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein nur gemeinsam nach Artikel 4 des Zusammenarbeitsvertrages bestimmt werden. Die Bestimmung des einen gilt als Bestimmung beider Vertragsstaaten.

² Dasselbe gilt entsprechend für die Auswahl der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein nach Artikel 31 des Zusammenarbeitsvertrages, vorausgesetzt, dass das Kapitel II des genannten Vertrages für die beiden Vertragsstaaten anwendbar ist.

Artikel 4 Rechtswirkungen der Erfindungspatente

¹ Die für das einheitliche Schutzgebiet wirksamen Erfindungspatente sind einheitlich. Sie haben in beiden Vertragsstaaten die gleiche Wirkung und können nur für das Schutzgebiet insgesamt erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.

² Die Einheitlichkeit gilt auch, wenn das Patent auf Grund der Patentgesetzgebung enteignet wird; dabei steht dem Enteigneten eine unentgeltliche und ausschliessliche Lizenz für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu.

Artikel 5 Anwendbares Recht

¹ Im einheitlichen Schutzgebiet gelten

- a) das jeweilige Bundesrecht betreffend Erfindungspatente (Patentgesetzgebung),
- b) andere Bestimmungen des Bundesrechts, soweit die Handhabung der Patentgesetzgebung ihre Anwendung bedingt.

² Als Inland im Sinne der Patentgesetzgebung gilt das einheitliche Schutzgebiet; vorbehalten bleibt Artikel 8 dieses Vertrages.

³ Das gemäss Absatz 1 anwendbare Recht ist in der Anlage zu diesem Vertrag angeführt. Ergänzungen und Änderungen der Anlage werden vom Schweizerischen Bundesrat der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt, die ihrerseits für die Veröffentlichung sorgt. Erhebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Aufnahme einer schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage Einspruch, so ist Artikel 16 anzuwenden.

Artikel 6 Verträge und Übereinkommen

¹ Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Dauer dieses Vertrages der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, dem Europäischen Patentübereinkommen, dem Zusammenarbeitsvertrag und soweit es die Vertragsanwendung verlangt anderen Übereinkommen in gleicher Weise wie die Schweiz als Vertragsstaat angehören.

² Die Schweiz schliesst zweiseitige Verträge über Erfindungspatente, welche die Anwendung des vorliegenden Vertrages berühren, mit Drittstaaten nur mit Wirkung für das einheitliche Schutzgebiet ab. Sie setzt sich dafür ein, dass die Geltung solcher Verträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abgeschlossen worden sind, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt wird.

³ Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweiz, es während der Vertragsdauer bei Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss oder die Änderung von zweiseitigen Verträgen über Erfindungspatente zu vertreten und diese Verträge mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.

⁴ Das Fürstentum Liechtenstein verzichtet während der Vertragsdauer, zweiseitige Verträge über Erfindungspatente mit Drittstaaten selbständig abzuschliessen.

2. Kapitel: Verwaltungsaufgaben**Artikel 7** Zuständiges Amt

¹ Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Patentgesetzgebung ergeben, wird mit Wirkung für das einheitliche Schutzgebiet durch das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum¹⁾ besorgt.

² Das Amt ist Anmeldeamt im Sinne des Artikels 2 und der Regel 19 des Zusammenarbeitsvertrages für internationale Anmeldungen von Personen, die liechtensteinische Staatsangehörige sind oder die im Fürstentum Liechtenstein ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Artikel 8 Vertretung

Natürliche und juristische Personen, die im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können in den Verfahren vor dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum¹⁾ als Vertreter bestellt werden, sofern sie nach liechtensteinischem Recht zur geschäftsmässigen Vertretung in Patentsachen befugt sind.

Artikel 9 Hinweis auf das Schutzgebiet

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum¹⁾ macht auf den nach Inkrafttreten des Vertrages herausgegebenen Veröffentlichungen die Wirkung der Erfindungspatente für das einheitliche Schutzgebiet auf geeignete Weise kenntlich.

¹⁾ Heute: Bundesamt für geistiges Eigentum (Art. 58 Abs. 1 Bst. c VwOG; AS 1979 114).

3. Kapitel: Rechtsschutz

Artikel 10 Liechtensteinische Behörden

¹ Das Fürstentum Liechtenstein bezeichnet die Gerichtsbehörden, die in Patentsachen

- a) als einzige Instanz über Zivilklagen entscheiden,
- b) vorsorgliche Massnahmen verfügen.

² Widerhandlungen gegen die Patentgesetzgebung werden in erster und zweiter Instanz durch die Gerichte des Fürstentums Liechtenstein verfolgt und beurteilt.

³ Die in Patentsachen für die Strafverfolgung, die zivil- und strafrechtliche Beurteilung sowie die Vollstreckung der Zivil- und Strafscheide zuständigen liechtensteinischen Behörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die entsprechenden schweizerischen Behörden.

Artikel 11 Rechtsmittel

Die in Patentsachen gefällten Zivil- und Strafscheide der Gerichte des Fürstentums Liechtenstein können gemäss den auf Grund dieses Vertrages anwendbaren Bestimmungen über die Rechtspflege beim Bundesgericht angefochten werden.

Artikel 12 Rechtshilfe

Die in Patentsachen für die Strafverfolgung, die zivil- und strafrechtliche Beurteilung sowie die Vollstreckung der Zivil- und Strafscheide zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden sind gegenseitig zur gleichen Rechtshilfe berechtigt und verpflichtet wie der Bund und die Kantone gegenseitig sowie die Kantone untereinander; vorbehalten bleibt die Gesetzgebung der Vertragsstaaten über die Auslieferung.

Artikel 13 Vollstreckung und Begnadigung

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen, die im gesamten Schutzgebiet vollstreckbar sind, bestimmen sich nach dem Recht des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird.

² Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.

Artikel 14 Verkehr zwischen den Behörden

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können direkt miteinander verkehren.

4. Kapitel: Rechtsfragen und Streitigkeiten

Artikel 15 Gemischte Kommission

¹ Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages wird aus Vertretern der Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission gebildet.

- 2 Die Gemischte Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Informationsaustausch sowie Erörterung von Fragen des Patentwesens;
 - b) Behandlung von Fragen, die mit der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages zusammenhängen.
- 3 Die Gemischte Kommission tritt auf Verlangen eines Vertragsstaates zusammen.

Artikel 16 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

1 Alle die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten sind auf Verlangen eines Vertragsstaates der Gemischten Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen.

2 Konnte der Streit nicht geschlichtet werden, so ist jeder Vertragsstaat berechtigt, die Meinungsverschiedenheit einer Kommission zu unterbreiten, die sich aus je einem Vertreter der Vertragsstaaten zusammensetzt; diese Vertreter dürfen bei den Beratungen der Gemischten Kommission nicht mitgewirkt haben.

3 Hat der eine Staat seinen Vertreter nicht bezeichnet und ist er der Einladung seitens des andern Staates, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen so wird der Vertreter auf Begehren dieses letzteren Staates vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ernannt.

4 Für den Fall, dass die beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheiten unterbreitet wurden, zu einer Regelung kommen können, haben sie im gemeinsamen Einvernehmen ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied zu bezeichnen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersuchen, das dritte Mitglied der Kommission zu ernennen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

5 Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, so obliegt die Ernennung des Vertreters oder des dritten Mitgliedes dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofes, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind.

6 Sofern die Vertragsstaaten es nicht anders bestimmen, setzt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst fest. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

7 Jeder Staat übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihm ernannten Schiedsrichters verursachten Kosten. Die Kosten des dritten Mitgliedes der Kommission werden durch die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17 Bereits erteilte Patente

Dieser Vertrag ist auch anwendbar auf die vor seinem Inkrafttreten mit Wirkung für die Schweiz erteilten Erfindungspatente.

Artikel 18 Ausführung des Vertrages

¹ Die Regierungen der Vertragsstaaten schliessen eine Ausführungsvereinbarung ab.

² Soweit erforderlich erlassen die Vertragsstaaten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 19 Ratifikation und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

² Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 20 Geltungsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach der Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Artikel 21 Wahrung wohlerworbener Rechte

¹ Der Ablauf dieses Vertrages berührt die Rechte nicht, die auf Grund dieses Vertrages erworben worden sind.

² Die Regierungen der Vertragsstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Massnahmen, damit den Rechtsinhabern die gerichtliche Geltendmachung ihrer Rechte für die restliche Schutzdauer erhalten bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Vaduz in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 22. Dezember 1978.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Paul Braendli

Für das
Fürstentum Liechtenstein:
Hans Brunhart

Anlage

(Stand: 31. Oktober 1978)

**Liste
der schweizerischen Rechtsvorschriften sowie Verträge und
Übereinkommen, die gemäss Artikel 5 des Vertrages im
Fürstentum Liechtenstein Geltung haben**

1. Rechtsvorschriften über die Erfindungspatente

Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente, geändert durch Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Erfindungspatente (Patentverordnung)

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über Gebühren des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum (Gebührenordnung)

Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1908 über die Anwendung von Artikel 18 (heute Art. 39) PatG (Gegenrecht mit den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Löschung von Patenten)

2. Weitere Rechtsvorschriften, soweit die Handhabung der Patentgesetzgebung ihre Anwendung bedingt

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Bundesgesetz vom 21. Juni 1963 über Fristenlauf an Samstagen

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess

Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

3. Internationale Verträge und Übereinkommen

Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum¹⁾

¹⁾ Das Fürstentum Liechtenstein ist selbst Vertragsstaat.

Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967¹⁾

Strassburger Abkommen vom 24. März 1971 über die internationale Patentklassifikation

Europäisches Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente

Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 14¹⁾

Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen, Artikel 14

Erklärung vom 8./28. November 1899 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden und den Administrativbehörden für gewerbliches Eigentum

Übereinkommen vom 13. April 1892 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

Briefwechsel vom 12. Dezember 1977 zwischen der Schweiz und Korea über die gegenseitige Gewährleistung und den gegenseitigen Schutz der Rechte aus Erfindungspatenten und Marken

¹⁾ Das Fürstentum Liechtenstein ist selbst Vertragsstaat.